

SATZUNG

der Stadt Papenburg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

in der Fassung vom 13. Oktober 1992

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4 Beschränkung des Anschlussrechts.....	3
§ 5 Anschlusszwang	3
§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang.....	3
§ 7 Anschluss und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (Feuerlöscheinrichtungen).....	4
§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Rechtsmittel.....	5
§ 11 Übertragungsrecht	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03. 1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Papenburg am 13.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Papenburg betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis als öffentliche Einrichtung Wasserversorgungsanlagen, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling", dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen der Stadt Papenburg und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt worden ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
- (4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Stadt Papenburg nach ihrer Wahl halten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer (§ 2 Abs. 3) eines im Gebiet der Stadt Papenburg liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist - unter Beachtung der Einschränkung im § 4 - berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den auf seinem Grundstück anfallenden Bedarf an Wasser aus den öffentlichen Wasseranlagen zu decken (Benutzungsrecht).

§ 4

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Die Stadt Papenburg kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2) ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße (auch Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch die Stadt Papenburg - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden kann.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anschlussberechtigte schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert ist, gemäß § 8 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Stadt Papenburg ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertig zu stellen. Der Anschlussberechtigte hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) In jedem Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Papenburg einzureichen

§ 7

Anschluss und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (Feuerlöscheinrichtungen)

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Papenburg zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Stadt Papenburg benutzt werden.
- (3) Bei Eintritt eines Brandes oder von sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserabnahme zu unterlassen.
- (4) Für Beschädigungen gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlagen, die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Stadt Papenburg haftet der Wasserabnehmer..

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Einzelheiten der Versorgung ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBL. I S. 750) sowie durch die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließen lässt
 2. § 5 Abs. 2 die Herstellung des Anschlusses nicht fristgerecht beantragt
 3. § 8 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) das Anbringen und Verlegen von Leitungen über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt
 4. § 8 Abs. 4 AVB Wasser V die Entfernung der Einrichtungen nicht gestattet oder den Verbleib der Einrichtungen nicht duldet
 5. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht beibringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00¹ geahndet werden.

¹ DM 5.000,00 = €2.556,46 (Umrechnungskurs: 1,95583).

§ 10**Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung ergehen, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 11**Übertragungsrecht**

Die Stadt Papenburg kann die Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Pflichten sowie die Ausübung der ihr zustehenden Rechte einzeln oder insgesamt auf den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" übertragen. Ihre Haftung als Veranstalter bleibt dadurch unberührt.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1967 sowie die Satzung der Stadt Papenburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 19.12.1974, zuletzt geändert am 01.01.1987, außer Kraft.

Papenburg, 13. Oktober 1992

STADT PAPENBURG

H. Hövelmann
Bürgermeister

Dr. R. Schenk
Stadtdirektor